

Andreas Maurer (Hrsg.)

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

Band 4/1:

**Silvia Uplegger
Die Beiträge aus der Arbeitsgruppe VII**

SWP, Berlin 2003

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich
zugänglichen Datenbanken
nicht gestattet.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
der Stiftung Wissenschaft
und Politik ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
der SWP gestattet.**

**© Stiftung Wissenschaft und
Politik, 2003**

**SWP
Stiftung Wissenschaft und
Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit**

**Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org**



INHALT

1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent	5
2. Einleitung	9
3. Die Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“	9
3.1. Die AG VII „Außenpolitisches Handeln“ im Konvent und ihr Mandat	10
3.2. Die bearbeiteten Themen der AG VII „Außenpolitisches Handeln“	10
3.3. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe VII „Außenpolitisches Handeln“	10
3.4. Die Reaktionen im Plenum auf den Bericht der Arbeitsgruppe	14
4. Fazit	14



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

AB	Arbeitsgruppenbeitrag
AdR	Ausschuß der Regionen
BQM	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit
COSAC	Conférences des organes spécialisés dans les affaires communautaires
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
JI	Justiz und Inneres
KOM	Europäische Kommission
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

ABKÜRZUNGEN DER KONVENTSKLASSEN

EP	Europäisches Parlament
KOM	Europäische Kommission
NP	Nationales Parlament
R	Regierung eines Mitgliedstaats
S	Sonstige

LÄNDERABKÜRZUNGEN

A	Österreich
B	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	Spanien
EW	Estland
F	Frankreich
FIN	Finnland
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
H	Ungarn
I	Italien
IRL	Irland
L	Luxemburg
LT	Litauen
LV	Lettland
M	Malta
NL	Niederlande
P	Portugal
PL	Polen
RO	Rumänien
S	Schweden
SF	Finnland
SK	Slowakei
SLO	Slowenien
TR	Türkei



1. DIE FRAGEN DES EUROPÄISCHEN RATES VON LAEKEN AN DEN KONVENT

Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten **am effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und welche Auswirkungen würde dies haben?

Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei **als Richtschnur** dienen?

7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus **für die Union?**

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir **besser den Mitgliedstaaten** überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen **am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen** vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere **gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den **Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit** verstärken?

15. Soll andererseits die **tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik** nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß **die europäische Dynamik nicht erlahmt?**

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordination)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union



24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir **die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen **das**

Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung** sorgen?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. **Welches ist die zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes?**

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen?**

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?

51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?



52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die **Werte**, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?



2. EINLEITUNG

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valérie Giscard d'Estaing vorgestellt.

Die in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen werden im folgenden einer Auswertung und tabellarischen Überblicksdarstellung aller vom 28. Februar bis zum 1. Februar 2003 veröffentlichten schriftlichen Beiträge aus den Arbeitsgruppen zugrunde gelegt.¹ Eine systematische Strukturierung der Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

1. Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40
2. Politikfelder: 10-14, 46-48
3. Vereinfachung der Instrumente: 19-23
4. Institutionen: 24-39, 41-45
5. Verfassung: 49-52, 54-58
6. Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

Eine numerische Auswertung der Plenarbeiträge bis zum 28. Oktober 2002 ergab, daß die Schwerpunkte der Diskussion einerseits vornehmlich bei Themen wie der Kompetenzordnung, der Verfassung und der Charta liegen, über die größtenteils bereits kurz nach Beginn des Konvents Einigkeit herrschte. Andererseits spielten aber auch die Fragen zur GASP und zum Institutionengefüge eine große Rolle – Themen, die eher Konfliktstoff bergen.

3. Die Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“

Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geht es hauptsächlich um die Frage, wie eine größere Kohärenz zwischen den EG- und den EU-Vertragsbestimmungen hergestellt werden kann (siehe Frage 10, 46). Dies wird als wichtig erachtet, damit die EU nach außen eine einheitliche Vertretung erhält und so gegenüber Drittstaaten und in internationalen Organisationen glaubwürdig und gestärkt auftreten kann. Mit einer solchen einheitlichen Außenvertretung eng verbunden ist einerseits die Frage nach einer Vergemeinschaftung der GASP und einer Verleihung der Rechtspersönlichkeit für die EU, andererseits die Frage nach der Form einer solchen einheitlichen Außenvertretung (siehe Frage 48) und der Notwendigkeit, die Ämter des Hohen Repräsentanten der GASP und des Kommissars für Außenbeziehungen zu vereinen (siehe Frage 47).

Insgesamt wurden diese Fragen in den Plenumsbeiträgen bis Oktober 2002 wesentlich weniger intensiv diskutiert als zum Beispiel die Frage der Kompetenzabgrenzung. Die Frage der größeren Kohärenz wurde mehrheitlich mit der Notwendigkeit einer partiellen oder graduellen Vergemeinschaftung der zweiten Säule beantwortet. Unter gradueller oder partieller Vergemeinschaftung wurde dabei unter anderem eine stärkere Involvierung der Gemeinschaftsinstitutionen, die Anwendung von Mehrheitsentscheidungen in der GASP oder die Ausdehnung der Unionskompetenzen in diesem Bereich verstanden. Nur der Ausschuß der Regionen forderte eine volle Integration der GASP in die erste Säule. Im Gegensatz dazu lehnte Reinhard Eugen Bösch, österreichischer Vertreter des nationalen Parlaments im Konvent, eine Vergemeinschaftung strikt ab und schlug statt dessen die Einrichtung eines EU-Sicherheitsrates vor, der aus den Außen- und Verteidigungsministern bestehen soll.

¹ <http://european-convention.eu.int>.



3.1. Die AG VII „Außenpolitisches Handeln“ im Konvent und ihr Mandat

Die Arbeitsgruppe VII „Außenpolitisches Handeln“ fand sich im Zeitraum vom 24. September 2002 bis 4. Dezember 2002 zu acht Sitzungen zusammen, von denen eine gemeinsam mit der Gruppe VIII „Verteidigung“ zur Frage der zivilen Krisenbewältigung abgehalten wurde. Den Vorsitz führte der Stellvertretende Vorsitzende des Konvents, Jean-Luc Dehaene. Der endgültige Schlußbericht (CONV 459 / 02) wurde am 16. Dezember 2002 vorgelegt.

Das Mandat der Arbeitsgruppe VII umfaßte folgende Aufgaben²:

1. Interessen der Union (Laeken Frage 10)
2. Kohärenz des Handelns der Union durch Koordinierung der Instrumentarien, einschließlich Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, finanzielle Unterstützung, Handelspolitik usw. (Laeken Frage 46)
3. Schnellerer und wirksamerer Beschlußfassungsprozeß: Ausdehnung der Gemeinschaftsmethode, flexiblerer Umgang mit der Einstimmigkeitsregel (Laeken Frage 46)
4. Erfahrungen mit dem neu geschaffenen Posten des Hohen Vertreters für die GASP: Handlungsspielraum, Ressourcen (Laeken Frage 47)
5. Änderung der Regelungen für die Außenvertretung der Union, um den Einfluss der Union auf internationaler Ebene zu stärken / Besseres Zusammenspiel des diplomatischen Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten (Laeken Frage 46 und 48)

3.2. Die bearbeiteten Themen der AG VII „Außenpolitisches Handeln“

Den Schwerpunkt der Beiträge in der Arbeitsgruppe VII bildete die weit gestellte Frage 46 von Laeken: „Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?“³. Im Rahmen dieser Frage wurden zunächst die Zuständigkeiten der EU in der GASP sowie beim Abschluß von Übereinkünften diskutiert. Weiterhin standen die Strukturen zwischen Organen und Akteuren auf der Tagesordnung, wobei sich hierbei die Diskussion auf die Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters und seine Beziehung zur Europäischen Kommission konzentrierte. Ebenso waren die Strukturen innerhalb und zwischen den einzelnen Organen Thema der Diskussion. Weitere Vorschläge für eine verstärkte Kohärenz richteten sich auf die nationalen und gemeinschaftlichen Dienststellen sowie auf die Nutzung der Instrumente des außenpolitischen Handelns. Zur Vermeidung von Unbeweglichkeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wurde auch erörtert inwieweit die Anwendung der Beschlußfassung mit Qualifizierter Mehrheit (BQM) ausgeweitet werden könnte. Ferner wurden in diesem Zusammenhang auch die Entwicklungszusammenarbeit, der Prozeß der Verhandlungen zu internationalen Übereinkünften sowie die Finanzierung der GASP beraten.

Gemäß ihrem oben genannten Mandat befaßte sich die Arbeitsgruppe auch mit der Frage, wie **gemeinsame Interessen, Ziele und Grundsätze** am besten ermittelt und auf dieser Grundlage Prioritäten für das europäische Handeln auf internationaler Ebene festgelegt werden können. Ferner war die **Rolle des Europäischen Parlamentes**, insbesondere in Bezug auf Artikel 21 EUV, Thema der Arbeitsgruppe. Der letzte Fragenkomplex der AG „Außenpolitisches Handeln“ betraf die **Außenvertretung der EU**, da die derzeitigen Regelungen zur Außenvertretung der EU in multilateralen Foren nicht klar genug sind.

3.3. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe VII „Außenpolitisches Handeln“

Zum ersten Punkt des Mandats „Gemeinsame Interessen, Ziele und Grundsätze“ diskutierte die Gruppe Grundsätze und Ziele, die jedem außenpolitischen Handeln der Europäischen Union zugrunde liegen sollten. Die durch die Diskussion erzielte Erklärung ist in Teil A des Abschlußberichtes der Arbeitsgruppe aufgeführt⁴. Anhand dieser Erklärung soll der Europäische Rat die gemeinsamen Interessen der EU definieren sowie die Leitlinien des außenpolitischen Handelns der

² Europäischer Konvent: Mandat der Gruppe VII „Außenpolitisches Handeln“ (CONV 206/02).

³ Für den Diskussionsverlauf auf Plenarebene vgl. Matl, Saskia: „Die Beiträge des Konvents bis zum 28.10.2002 (Plenarebene)“, Band 1, in: Maurer, Andreas; Schild, Joachim (Hrsg.): „Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union – Synoptische Darstellung zur Konventsdebatte“, SWP, Berlin 2003, 43.

⁴ Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 459/02.



EU und der Mitgliedstaaten festzulegen. Der Rat „Außenpolitisches Handeln“ würde schließlich mit deren Umsetzung betraut.⁵

Die Frage der **Stärkung der Kohärenz und Effizienz des außenpolitischen Handelns** bildete den Schwerpunkt der Diskussion in der Arbeitsgruppe VII. Folgende Aspekte wurden hierbei erörtert:

- **Zuständigkeiten** der EU:
 - a) Für den Abschluß von Übereinkünften in Fragen, die unter ihre interne Zuständigkeit fallen, wie vom Europäischen Gerichtshof zuerkannt. Hierbei wurde vorgeschlagen, daß der Rat bei Beratungen über derartige Übereinkünfte, wie bei den Beratungen über interne Rechtssetzungsmechanismen zu denselben Fragen, mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.
 - b) Im Bereich der GASP stimmte die Gruppe darin überein, daß eine einzelne Auflistung der Befugnisse der Union nicht erforderlich ist⁶.
- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **zwischen Organen und Akteuren:**

Dieser Gesichtspunkt wurde von Vorschlägen zur zukünftigen Rolle des Hohen Vertreters für die GASP bzw. des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds dominiert. Dabei wurden vier Optionen präsentiert⁷, die von praktischen Maßnahmen zur *Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters und zur Verbesserung der Synergie zwischen den beiden Ämtern* (Option 1)⁸, bis zur *völligen Verschmelzung der jeweiligen Funktionen* (Option 2)⁹ reichten. Da der zweite Lösungsvorschlag zwar der effektivste, nicht aber der realisierbarste ist (kein Konsens über Außenpolitik als ausschließliche bzw. konkurrierende Zuständigkeit, wie z.B. bei Handelspolitik), befürwortete die Mehrheit der Arbeitsgruppe den Vorschlag zur Einrichtung eines „Doppelhutträgers“ von Gunther Pleuger (Option 3)¹⁰. Dieser regte dazu an, *beide Ämter von einer Person bekleiden zu lassen*, die den Titel „Europäischer Vertreter für Auswärtiges“ tragen würde. Die Verfahren für GASP-Angelegenheiten einerseits und für Gemeinschaftsangelegenheiten andererseits blieben weiterhin voneinander losgelöst. Kritik hinsichtlich dieser Option richtete sich zum einen auf die bezweifelte Vereinbarkeit mit dem Kollegialitätsprinzip und / oder entstand durch die Auffassung, daß der Zuständigkeitsbereich dann für eine Person zu groß sei. Auch der derzeitige Hohe Vertreter, Javier Solana, lehnte den Doppelhut in seiner Rede vor der Arbeitsgruppe VII ab, da die Verschmelzung der Funktionen zu mehr Verwirrung denn Synergie führen würde¹¹. Schließlich wurde die *Einführung eines „EU-Außenministers“, der dem Präsidenten des Europäischen Rates direkt unterstellt wäre*, vorgeschlagen (Option 4). Die Gruppe war sich darin einig, daß diese Frage bedeutende institutionelle Auswirkungen hat und daher in einem umfassenderen Rahmen zu prüfen ist.

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **zwischen und innerhalb der einzelnen Organe:**

Zur Förderung eines koordinierten Vorgehens bei der Planung, Prüfung, Umsetzung und Kontrolle des außenpolitischen Handelns der EU wurde von einigen in der Arbeitsgruppe die Bildung einer speziellen Ratsformation „Außenpolitisches Handeln“, getrennt vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, vorgeschlagen.¹² Eine beträchtliche Zahl von Mitgliedern hatte zudem gefordert, daß der Hohe Vertreter den Vorsitz im Rat „Außenpolitisches Handeln“¹³ führen und daß sein Amt von dem des Generalsekretärs getrennt werden sollte¹⁴. Andere befürworteten, daß der Vorsitz im Rat weiterhin von den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden sollte¹⁵. Ein weiterer Vorschlag richtete sich auf die Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb der Europäischen Kommission, um alle außenpolitischen Aspekte innerhalb der Dienst-

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. auch Matl, Saskia: a.a.O., 44.

8 Vgl. z.B.: Michel, Louis: WD 4 und WD 20; Solana, Javier: WD 8; Mc Donagh, Bobby: WD 16.

9 Vgl. z.B.: Tiilikainen, Teija: WD 19.

10 Vgl. Pleuger, Gunther: WD 17.

11 Vgl. Solana, Javier: WD 8.

12 Der Europäische Rat in Sevilla (21./22. Juni 2002) hatte beschlossen eine Ratsformation „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ zu schaffen.

13 Vgl. z.B.: Lennmarker, Göran: WD 23.

14 Vgl. z.B.: Mc Donagh, Bobby: WD 16.

15 Vgl. z.B.: Mc Donagh, Bobby: WD 16.



stellen der Kommission zu koordinieren. Diese Aufgabe könnte einem Vizepräsidenten der Kommission übertragen werden.

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **auf der Ebene der Dienststellen:**

Die Gruppe unterbreitete einige organisatorische Empfehlungen, um die Kohärenz und Effizienz auf der Ebene der Dienststellen zu stärken. Hierbei befürwortete sie folgende Einrichtungen:

- a) eine „gemeinsame Dienststelle für europäisches außenpolitisches Handeln“ (bestehend aus Beamten der Generaldirektion „Außenbeziehungen“, Beamten des Ratssekretariats und abgeordnetem Personal der nationalen diplomatischen Dienste),
- b) eine EU-Diplomatenschule,
- c) ein diplomatischer Dienst der EU neben den Diensten der Mitgliedstaaten,
- d) Umwandlung der Außenstellen der Kommission in EU-Außenstellen / - Botschaften¹⁶.

In der Vereinigung der Ressourcen und Dienststellen sieht Javier Solana die Möglichkeit zur Entwicklung eines „Europäischen Außenministeriums“ auf eine Art und Weise, die von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden könnte.¹⁷

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **der Instrumente:**

Zur kohärenteren Nutzung der außenpolitischen Instrumente der EU empfahl die Arbeitsgruppe VII ein gemeinsames Vorschlagsrecht für den Europäischen Vertreter für Auswärtiges (oder Hohen Vertreter) und die Kommission¹⁸. Dadurch soll ein integrierter Ansatz bezüglich aller außenpolitischen Aspekte und die bei den Außenbeziehungen eingesetzten Instrumente erreicht werden.

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **und Beschlußfassungsverfahren:**

Zur Steigerung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union sprach sich ein Großteil der Mitglieder für die Ausdehnung der BQM im GASP-Bereich aus, z.B. bei der Billigung „gemeinsamer Initiativen“. Dabei wurde auch vorgeschlagen, die BQM als allgemeine Regel mit Ausnahme des Militär- und Verteidigungsbereiches aufzustellen¹⁹. Andere lehnten dies jedoch ab, da es für einen Mitgliedstaat nicht einfach sei, wenn er in einer Frage, bei der seine nationalen Interessen auf dem Spiel stünden, überstimmt werden könne. Ferner wurde auch vorgeschlagen, die konstruktive Enthaltung zu stärken. Elmar Brok schlug hierzu beispielsweise eine „Koalition von Handlungswilligen“ aus den Mitgliedstaaten vor, die dazu bereit und auch in der Lage sind, militärische „Petersbergaktionen“ durchzuführen.²⁰

Obwohl in dieser Frage kein Konsens erzielt werden konnte, empfahl die Arbeitsgruppe, in den künftigen Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Europäische Rat einstimmig beschließen kann, daß die BQM in der GASP häufiger angewandt wird²¹.

- Für mehr Effizienz der Union in multi- und bilateralen Handelsverhandlungen schlug der derzeitige zuständige Kommissar für Handelspolitik, Pascal Lamy,²² die Ausweitung der BQM auf die bisherigen Ausnahmen in der Handelspolitik (Dienstleistungen, Investitionen und geistiges Eigentum) vor.

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz im Hinblick auf die **Entwicklungszusammenarbeit:**

16 Vgl. Brok, Elmar: WD 2 und 26.

17 Vgl. Solana, Javier: WD 8.

18 Vgl. z.B.: Mc Donagh, Bobby: WD 16.

19 Vgl. z.B.: Hänsch, Klaus: WD 45.

20 Vgl. Brok, Elmar: WD 2 und 26.

21 Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 459/02.

22 Vgl. Lamy, Pascal: WD 10.



Zur Vereinfachung und Verbesserung der administrativen Regelungen und Rechtssetzungsakte zur Verwaltung der Entwicklungsprogramme der EG/EU empfahl die Gruppe beispielsweise eine erhebliche Verringerung der Zahl der regionalen und sektoralen Regelungen²³. Breite Unterstützung fand der Vorschlag des für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zuständigen Kommissars Poul Nielson, nach dem der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) in den Gesamthaushaltsplan der EU einbezogen werden sollte, wodurch dieser den gleichen Verfahren wie die übrigen Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft unterliegen würde²⁴.

- Stärkung der Kohärenz und Effizienz **durch eine angemessene Finanzierung der GASP:**

Die Arbeitsgruppe stellte fest, daß für ein unverzügliches und angemessenes Handeln der Union ausreichende finanziellen Mittel sowie Verfahren in „Echtzeit“ erforderlich sind. Hierbei schlug sie vor, daß die Person, die die Funktion des Hohen Vertreters wahrnimmt, über mehr Einfluss auf die Verwendung des GASP-Haushalts verfügen soll, um insbesondere in dringenden Fällen die vorbereitenden Maßnahmen für zivile Krisenbewältigungsoperationen finanzieren zu können. Des weiteren wurde empfohlen, daß in den wichtigsten Hilfsprogrammen ein größerer Spielraum an nicht zugewiesenen Mitteln vorgesehen wird, um auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können²⁵.

Neben der Frage der Kohärenz in der europäischen Außenpolitik befaßte sich die Arbeitsgruppe auch mit der **Rolle des Europäischen Parlamentes**. Hierbei war sich die Gruppe einig, daß die Person der Hohen Vertreters förmlich in die Aufgaben des gegenwärtigen Artikels 21 EUV einbezogen werden sollte. Darüber hinaus befürwortete die Gruppe einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen dem EP und den einzelstaatlichen Parlamenten über Fragen der GASP²⁶. Ferner forderte Pascal Lamy, die Beteiligung des Europäischen Parlamentes im Bereich der Handelspolitik zu verstärken²⁷.

Auch der Verhandlungsprozeß von **internationalen Übereinkünften** wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert. Hierbei empfahl die Gruppe, die Bestimmungen über das Aushandeln und den Abschluß internationaler Übereinkünfte in einem Abschnitt zu bündeln. Darin würde die Eröffnung, die Festlegung von Verhandlungsrichtlinien, der Abschluß sowie der jeweilige Unterhändler der Verhandlungen geregelt. Wenn Übereinkünfte zugleich in den Gemeinschaftsbereich und unter die derzeitigen Titel V und / oder VI des EUV fallen („cross-pillar mixity“), empfiehlt die Gruppe, möglichst nur eine Übereinkunft abzuschließen²⁸.

Der letzte Fragenkomplex der Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“ betraf die **Außenvertretung** der EU. Mehrheitlich sprach sich die Gruppe für eine *verbesserte Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten* in internationalen Organisationen und Konferenzen aus. Das Ziel hierbei sollte sein, sich auf einheitliche EU-Standpunkte und eine Strategie zu ihrer Unterstützung zu verständigen. Wenn sich die Union auf eine Position geeinigt hat, empfahl die Gruppe einen einzigen Sprecher der Union in internationalen Gremien vorzusehen, z.B. die Person, die das Amt des Hohen Vertreters bekleidet.

Das Problem der *EU-Vertretung in internationalen Organisationen* schätzt die Gruppe als kompliziert und zugleich heikel ein. Während mehrere Mitglieder für eine Vollmitgliedschaft der EU in internationalen Organisationen eintraten²⁹, lehnten einige Mitglieder dies mit dem Verweis auf einen mögliche Zusammenstoß mit den Rechten der Mitgliedstaaten ab.

Nur eine Minderheit der Mitglieder äußerte die Ansicht, daß es einen *ständigen Präsidenten des Europäischen Rates* geben sollte, der die Vertretung auf höchster politischer Ebene (Staats- und Regie-

23 Vgl. z.B. Hain, Peter: WD 27.

24 Vgl. Nielson, Poul: WD 9.

25 Vgl. Zusammenfassung der gemeinsamen Sitzung mit Gruppe VIII „Verteidigung“, CONV 412/02.

26 Vgl. z.B. Borrell Fontelles, Josep: WD 43.

27 Vgl. z.B. Lamy, Pascal: WD 10.

28 Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 459/02.

29 Vgl. z.B. Brok, Elmar: WD 26.



rungschefs) wahrnimmt. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder sprach sich dagegen aus. Nach Ansicht der Gruppe sollte dieser Vorschlag daher auch aufgrund der weit reichenden institutionellen Folgen im Plenum des Konvents erörtert werden³⁰.

3.4. Die Reaktionen im Plenum auf den Bericht der Arbeitsgruppe

Der Bericht der Arbeitsgruppe stieß im Plenum auf breite Zustimmung, wobei der Schwerpunkt der Diskussion beim Vorschlag zum Doppelhutmodell lag. Hervorgehoben wurde hierbei der besondere Kompromisscharakter zwischen Integrationisten und Intergouvernementalisten. Weiterhin ablehnend blieben jedoch Großbritannien, Schweden und Spanien.

4. FAZIT

Insgesamt konnte in der Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“ sowie im Konventsplenum eine überwiegende Mehrheit für die deutliche Stärkung der EU in ihren Außenbeziehungen erreicht werden. Wichtigstes Ergebnis der Arbeitsgruppe ist die Empfehlung für eine Fusionierung des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen zu einem „Europäischen Außenvertreter“ - das sogenannte „Doppelhutmodell“ mit den Elementen: Personalunion, Initiativrecht, Vorsitz in der Ratsformation „Außenpolitisches Handeln“, Ersatz für die Troika in der Außenvertretung und Berichtsempfänger künftiger EU-Delegationen. Darüber hinaus machte die Arbeitsgruppe Vorschläge zu den geänderten Grundsätzen, Zielen und strategischen Interessen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, zur verstärkten Kohärenz und Effizienz bei Diensten (Schaffung eines einheitlichen EU-Dienstes für Außenbeziehungen, EU-Diplomatendienst und EU-Diplomatenakademie), zum maximalen Gebrauch der Beschlussfassung mit Qualifizierter Mehrheit und Flexibilitätsinstrumente (z.B. konstruktive Enthaltung), zur Erhöhung des GASP-Budgets und zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens.

Prüfungsbedarf für das Plenum besteht somit in den folgenden Bereichen: Stellvertreter des Doppelhutes, Ansiedlung eines einheitlichen Unterbaus für den Doppelhut und Abstimmungsmodus im Bereich der Handelspolitik.

30 Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 459/02.



Fragen Laeken	Laufnummer Kon- ventionsdokument	Dokumentstyp Plenumsdokument	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Län- dern)	Name des Autors	Autor (nach Kon- ventionsklasse)
---------------	-------------------------------------	---------------------------------	------------------------------	---------------------------	-----------------	-------------------------------------

Themenkomplex 2: Neuordnung der Zuständigkeiten						
10. Wie läßt sich beispiels- weise eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik entwickeln?	CONV 459 / 02	AB (Schluß- bericht)	Zusammenführung der Artikel über das außenpolitische Handeln der EU in einen Abschnitt, jedoch weiterhin unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Politikbereiche. Festlegung der Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der EU. Definition der strategischen Ziele und Interessen der EU hinsichtlich eines / r spezifischen Landes / Region oder eines bestimmten Themas sowie Festlegung der Leitlinien des außenpolitischen Handelns der EU und der Mitgliedstaaten durch den Europäischen Rat. Umsetzung dieser strategischen Ziele und Interessen durch die Ratsformation "Außenpoliti- sches Handeln".		Sekretariat des Verfassungs- konvent	S
	CONV 307 / 02	AB (Kurz- nieder- schrift)	Umfassende jährliche Aussprache, um gemeinsame Interessen festzulegen.		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	WD 3 – WG VII	AB	Aufnahme einer Erklärung über die Prinzipien der Außenbeziehungen der Union in den Ver- fassungsvertrag, als Grundlage der objektiven Analyse des gemeinsamen europäischen Interesses. Diese Erklärung sollte Verpflichtungen zu Frieden, Unabhängigkeit und Solidarität beinhalten.	F	Alain Lamassou- re	EP

Themenkomplex 3: Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten						
46. Wie kann auch die Kohärenz der europäischen Außenpolitik vergrößert	CONV 459 / 02	AB (Schluß- bericht)	Zuständigkeiten: Zuständigkeit der EU für den Abschluß von Übereinkünften in Fragen, die unter ihre interne Zuständigkeit fallen, ohne dabei die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen EU		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
werden?			und Mitgliedstaaten zu verändern. Beratungen über derartige Übereinkünfte im Rat nach demselben Abstimmungsverfahren wie bei Beratungen über interne Rechtssetzungsmaßnahmen (normalerweise qualifizierte Mehrheit). Verstärkte Kohärenz und Effizienz innerhalb der einzelnen Institutionen: (1) <i>Einrichtung einer speziellen Ratsformation "Außenpolitisches Handeln", in der Hoher Vertreter den Vorsitz ohne Stimmrecht ausüben könnte. Trotz formaler Unterscheidung vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" kann derselbe Minister in beide Ratsformationen entsendet werden.</i> (2) <i>Einrichtung einer zentralen Stelle in der EK zur Koordinierung der in der EK zu behandelnden außenpolitischen Fragen, diese könnte vom Vizepräsidenten eingenommen werden.</i> Verstärkte Kohärenz auf Ebene der Dienststellen: (1) <i>Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle für europäisches außenpolitisches Handeln, aus Beamten der GD Außenbeziehungen, des Ratssekretariats und der nationalen diplomatischen Dienste; würde dem Europäischen Vertreter für Auswärtiges unterstehen.</i> (2) <i>Einrichtung einer EU-Diplomatenschule sowie eines diplomatischen Dienstes der EU neben denen der Mitgliedstaaten.</i> (3) <i>Umwandlung der Außenstellen der EK zu EU-Außenstellen / -Botschaften, deren personelle Besetzung wie bei gemeinsamer Dienststelle (s.o.). Leitung durch Hohen Vertreter bei Fragen der GASP, bei den übrigen Aspekten des außenpolitischen Handelns durch EK.</i> Instrumentarien und Beschlußfassung: <i>Weitestgehende Nutzung und Ausdehnung von BQM (bei Billigung "gemeinsamer Initiativen", in allen Bereichen der Handelspolitik inkl. Dienstleistungen, geistiges Eigentum) und konstruktiver Enthaltung.</i> Politik der Entwicklungszusammenarbeit: <i>Kohärenz zwischen Entwicklungszusammenarbeit und anderen Aspekten des außenpolitischen Handelns der EU sowie den externen Aspekten der internen Politikbereiche.</i> Rolle des EP: <i>Beteiligung des Hohen Vertreters an Aufgaben nach Artikel 21 EUV (Anhörung zu den Hauptaspekten und grundlegenden Entscheidungen sowie Unterrichtung über Entwicklungen im GASP-Bereich).</i> Finanzierung der GASP: <i>Ausreichende finanzielle Mittel, dabei gewisse Autonomie für Hohen Vertreter, besonders im Bereich der zivilen Krisenbewältigung, rasche Auszahlung der Mittel und Vorgehen im „Echtzeitverfahren“ notwendig.</i> Internationale Übereinkünfte:			



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			Auflistung in einem Abschnitt folgender <i>Bestimmungen zum Aushandeln und Abschluß internationaler Übereinkünfte</i>: - Rat eröffnet Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest und schließt Übereinkünfte. - Regelung, wer jeweils im Namen der EU handelt. - Möglichst nur eine Übereinkunft zu Fragen, die zugleich in den derzeitigen Gemeinschaftsbereich und unter die derzeitigen Titel V und VI EUV fallen. Dazu legt der Rat das Verfahren der Verhandlungen fest und bestimmt, in welchem Rahmen der Hohe Vertreter und / oder der Außenkommissar die Verhandlungen im Namen der Union führt.			
	CONV 307 / 02	AB (Kurz-niederschrift)	Stärkung des Hohen Vertreters: - <i>Ausweitung der Befugnisse</i> zur Ermittlung und Verteidigung der gemeinsamen außenpolitischen Interessen. - <i>Teilnahme an Tagungen der EK</i>, wenn Thema: außenpolitisches Handeln, dadurch verbesserte Kohärenz zwischen der GASP und übrigen außenpolitischen Handeln. Außenkompetenzen: - <i>Genauere Darstellung der Außenkompetenzen der Gemeinschaft</i>, die sich von ihren Innenkompetenzen ableiten.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 342 / 02	AB (Kurz-niederschrift)	<i>Gemeinsame Vertretung und gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Aufgaben</i> durch Delegationen der EK und nationale Botschaften. Straffung des Beschlußverfahrens. <i>Reform der Verfahren für gemischte Abkommen</i> (aktuelle Ratifizierungsverfahren führen zu erheblichen Verzögerungen mit unerwünschten Folgen). Aufhebung der Personalunion aus Hohem Vertreter und Generalsekretär des Rates. <i>BQM</i> bei eventuellen gemeinsamen Initiativen des Hohen Vertreters und der EK. Konzentration bei "<i>gemeinsamen Strategien</i>" auf enger umrissene Fragen. <i>Klärung der Zuständigkeiten</i>, z. B. durch deren Auflistung in den einzelnen Bereichen.		Sekretariat des Verfassungskonvents (Vorschläge von Chris Patten)	S
	CONV 412 / 02	AB (Zusammenfassung der gemeinsamen Sitzung mit Gruppe VIII „Verteidigung“)	Zivile und militärische Aspekte des Krisenbewältigung: - <i>Schaffung einer einheitlichen Struktur</i>, andere befürworten <i>Verbesserung der bestehenden Zusammenarbeit</i>. - <i>Zentrale Rolle des Rates</i> bei der allgemeinen politischen Kontrolle der Krisenbewältigung, ohne Einschränkung der bestehenden Vorrechte der EK. - <i>PSK</i> als Anlaufstelle im Bereich der Krisenbewältigung. - <i>Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters</i> bei der Krisenbewältigung, z.B. durch Leitung der außenpolitischen Sitzungen des Rates („Allgemeine Angelegenheiten“ und „Außenbeziehungen“) sowie der Sitzungen des PSK. - <i>Flexible und zügige Finanzierung der Einsätze zur Krisenbewältigung</i>, z.B. aus dem Gemeinschaftshaushalt oder durch Einrichtung eines Anfangsfonds für Finanzie-		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			rung der ersten Phasen eines Einsatzes. - <i>Forderung nach Maßnahmen einschließlich Sanktionen zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinsamen Standpunkte durch die Mitgliedstaaten.</i>			
	CONV 385 / 02	AB (Kurz-niederschrift)	<i>Dienststellen:</i> - <i>Umwandlung der „Delegationen der EK“ in „Delegationen der EU“: diese können in begrenzten Fällen als die einzige Vertretung der EU und der Mitgliedstaaten fungieren.</i> Stärkung des Hohen Vertreters: - <i>Rechenschaftspflicht gegenüber dem ER.</i> - <i>Vorsitz bei Tagungen der Ratsformationen „Auswärtige Angelegenheiten“ und „Außenbeziehungen“.</i>		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WD 1 und WG VII	AB	Abschaffung aller Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für Drittländer: - <i>Dadurch Steigerung des Wettbewerbs, was Produktivität und Wohlstand erhöht.</i> - <i>Besserer Zugang für Entwicklungsländer zum europäischen Binnenmarkt.</i> - <i>Dadurch Entschärfung des außenpolitischen Widerspruchs zwischen dem Transfer finanzieller Leistungen durch die humanitäre Hilfe / Entwicklungshilfe der EU und den von den Entwicklungsländern zu entrichtenden Zollgebühren.</i>	SE	Göran Lennmarker	NP
	WD 2 und 26 –WG VII	AB	(1) Berufung eines Kommissars für Auswärtiges - <i>Zugleich Vizepräsident der EK,</i> - <i>Verantwortlich für Außenvertretung der Union,</i> - <i>Wahl durch EP.</i> (2) Vertretung der Union in ihren Außenbeziehungen durch EK, diese unterhält alle Beziehungen zu internationalen Organisationen und unterrichtet regelmäßig EP und Rat über Stand der externen Beziehungen der Union. (3) Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern / internationalen Organisationen: - <i>EK unterbreitet dem Rat Empfehlungen zum Abschluß solcher Vereinbarungen.</i> - <i>Eröffnung der Verhandlungen durch EK (Ermächtigung durch Rat nach Konsultation des EPs).</i> - <i>Führung der Verhandlungen durch EK in Konsultation mit speziellen, vom Rat ernannten Ausschüssen sowie im Rahmen der entsprechenden Direktiven des Rates.</i> - <i>Entscheidung des Rates in der Regel mit BQM über Vorschläge der EK zu solchen Vereinbarungen (Ausnahmen: Interne Regelungen / Assoziationsabkommen).</i> - <i>Über die Anwendung oder Aufhebung von Vereinbarungen wird das EP umgehend und vollständig informiert.</i>	D	Elmar Brok	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			(4) Zuweisung ausreichender Mitteln aus Gemeinschaftshaushalt, auch für militärische Operationen innerhalb des Rahmens der ESVP (hierzu Artikel 28 EUV revidieren) (5) Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit und zur Koalitionsbildung von Mitgliedstaaten, die zu militärischen „Petersbergoperationen“ bereit und in der Lage sind. (6) Mehr Transparenz und demokratische Kontrollen: statt der einfachen Benachrichtigungs- und Konsultationsverpflichtung der Ratspräsidentschaft (Artikel 21 EUV), sollte sich diese dem EP schriftlich hinsichtlich spezifischer Empfehlungen des EP verantworten müssen. (7) Verlängerte Zeitspanne für Vorsitz des Rats "Außenpolitisches Handeln" (8) Einrichtung neuer Dienststellen: diplomatische Vertretungen der EU in Drittländern, diplomatisches Korps, Kolleg für europäische Diplomatie, Brückensystem zwischen den externen Diensten der EK und den der Mitgliedstaaten, für eine verbesserte Synergie zwischen diplomatischen Vertretungen und Delegationen in Drittländern. (9) Langfristig: Aufgabe des Säulensystems, um die Aspekte der internen und externen Sicherheit konsistent und effizient zu behandeln.			
	WD 4 und 20 – WG VII	AB	Hoher Vertreter und EK: - Initiative zur Definition gemeinsamer Strategien im Rahmen der GASP, falls Initiative von einem / mehreren Mitgliedstaaten ausgeht, Meinung des Hohen Vertreters einholen. - Vorschläge zur Umsetzung von „gemeinsamen Strategien“ - Außenvertretung in Fragen der GASP durch Hohen Vertreter, hinsichtlich anderer gemeinschaftlicher Aspekte der Außenpolitik durch EK. - Aushandlung internationaler Verträge im Rahmen der GASP durch Hohen Vertreter. Weitere Vorschläge: - Annahme gemeinsamer Strategien durch Einstimmigkeit, da sie der Unterstützung aller Mitgliedstaaten bedürfen, Aktionen zu ihrer Umsetzung sollten allerdings mit BQM getroffen werden. - Stärkung der Planungs-, Analyse- und Evaluierungseinheiten. - Netz von Delegationen der Union, die aus lokalen Vertretungen der Union hervorgehen. - Ausreichende Ausstattung mit finanziellen, wirtschaftlichen und militärischen Mitteln. - Vermeidung einer unnötigen Verdoppelungen von NATO-Strukturen.	B	Louis Michel	NP



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 8 WG VII	- AB	Stärkung des Hohen Vertreters: (1) <i>Zuständigkeit für Außenvertretung</i>, wenn zweckmäßig in Zusammenarbeit mit Außenkommissar. (2) <i>Vorschlagsrecht</i>, dies sollte insbesondere im Bereich Krisenmanagement die Möglichkeit und Fähigkeit einschließen, das gesamte Spektrum der Instrumente, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, zu mobilisieren. (3) <i>Ständiger Vorsitzender der Ratsformation „Außenbeziehungen“</i> Weitere Vorschläge: - Ausweitung der BQM, der konstruktiven Enthaltung sowie der verstärkten Zusammenarbeit. - <i>Vereinigung der Ressourcen</i> nationaler Außenministerien, Botschaften der Mitgliedstaaten sowie Delegationen und Diensten der EK, für eine bessere Nutzung der umfangreichen verfügbaren Mittel für die gemeinsamen Ziele der europäischen Außenpolitik. Dadurch: Möglichkeit zur <i>Entwicklung eines "Europäischen Außenministerium"</i> auf eine Art und Weise, die von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden kann. - <i>Starke Erhöhung des Budgets</i> der GASP und möglicher militärischer Operationen. - <i>Schnellere Abrufbarkeit</i> der finanziellen und technischen Ressourcen.	E	Javier Solana	S
	WD 9 WG VII	- AB	<i>Einrichtung eines Gravitationszentrums für außenpolitisches Handeln.</i> Initiativrecht für Hohen Vertreter, dabei Möglichkeit alle externen Elemente der gemeinschaftlichen Politik (Handel, Landwirtschaft, Industriepolitik, Forschung, Gesundheit Sozialpolitik) anzusprechen. <i>Abschaffung der Einstimmigkeitsregelung</i> (Ausnahme: Verteidigung). Ablehnung des Vetorechts. Generelles Aufsichtsrecht für EP. <i>Rechenschaftspflicht gegenüber Rat und EP für alle Ausgaben</i>, einschließlich die des EEF, der in Allgemeinen Haushalt eingegliedert werden sollte. Eingliederung des Rechnungshofes als Kontrollmechanismus.	DK	Poul Nielson	KOM



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 10 WG VII	- AB	Ausweitung der BQM auf: (1) <i>Bisherige Ausnahmen in der Handelspolitik</i> (Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum). (2) <i>Gesamte gemeinschaftliche Politik.</i> (3) <i>Externe Handelskompetenzen.</i> Klärung der Kompetenzen: (1) <i>In Handelspolitik.</i> (2) <i>Hinsichtlich internationaler Verträge.</i> <i>Rolle des Europäischen Parlamentes:</i> (1) <i>Mitwirkung in Entscheidungsprozess im Bereich der Handelspolitik.</i> (2) <i>Einrichtung eines Ausschusses zur Konsultation mit der Zivilgesellschaft über Handelspolitik</i> <i>Weitere Vorschläge:</i> <i>Rat soll öffentlich debattieren und entscheiden.</i> <i>Verschmelzung der drei Säulen für Vereinigung des gesamte Spektrums der Außenpolitik.</i> <i>EK sollte über Initiativrecht, institutionelle Kapazitäten verfügen und beauftragt werden für die gesamte Union Vorschläge zu unterbreiten, zu mandatieren und zu verhandeln.</i> <i>Überwachung der Ausführung dieses Mandats durch eine politische Kontrollinstanz.</i>	F	Pascal Lamy	KOM
	WD 11 WG VII	- AB	Eingliederung der GASP in den institutionellen Rahmen der Gemeinschaft durch: (1) <i>Vereinigung der Funktionen des Hohen Vertreters der GASP und des Außenkommissars in einer Person. Diese sollte Vizepräsident der EK sein, die Union auch nach außen repräsentieren, über das Initiativrecht im Rahmen der GASP verfügen und eine führende Rolle im Krisenmanagement innehaben.</i> (2) EK als Exekutive, Vizepräsident der EK als Außenminister der Union. (3) <i>Rat als europäischer Senat, der die Interessen der Mitgliedstaaten sichert.</i> (4) <i>Geteilte Zuständigkeit im Bereich der GASP: deshalb gilt das Prinzip der Subsidiarität.</i> (5) <i>Generell BQM nur bei äußerst wichtigen strategischen Fragen einstimmige Beschlußfassung im Rat. In beiden Fällen entscheidet der Rat aufgrund einer Initiative der EK oder seiner eigenen Initiative. Die Unterscheidung der oben genannten Kategorien legt der Rat einstimmig fest und überprüft dies jährlich.</i> (6) <i>Politiken zur Durchführung der strategischen Ziele werden von der EK durchgesetzt. Diese erfordern keine Billigung durch den Rat und werden vom EP sowie vom "Legislativrat" kontrolliert. Der Rat hat das Recht, Entscheidungen zu widerrufen.</i> (7) <i>Gemeinsame politische Positionen der Union, zumindest hinsichtlich folgender Fragen: Nachbarländer, EU-USA, EU-Russland, EU-Asien, EU-Südamerika, humanitäre und Entwicklungshilfe, Internationale Verhandlungen (nur ein Vertreter für EU), Umwelt, Finanzen, Nuklear- und Energiesicherheit.</i> (8) <i>Erhöhung der finanziellen Ressourcen der GASP.</i> (9) <i>Errichtung einer Europäischen Akademie für Diplomatie zur Ausbildung von Staatsbe-</i>	RO	Adrian Severin	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			amten für die Außenbeziehungen der EU. (10) <i>Stärkung der Koordinierung der Außenpolitiken der Mitgliedstaaten</i>, Ausführung durch die jeweils betroffenen Einrichtungen der EU. (11) <i>Außenvertretung der EU</i> durch eine gemeinsame externe Vertretung, Umwandlung der Delegationen der Kommission zu Botschaften der EU, Annahme einer gemeinsamen Position hinsichtlich anderer internationaler Organisationen. (12) <i>ESVP</i>: Entwicklung einer gemeinsamen Politik in der Waffenindustrie, Ausdehnung der verstärkten Zusammenarbeit auch auf den Militär- und Sicherheitsbereich, Aufbau einer gemeinsamen Europäischen Militärakademie. (13) <i>Verhandlungen zu internationalen Verträgen</i>: - Rat genehmigt Eröffnung, erteilt Richtlinien. - Führung der Verhandlungen durch die EK. - Unterzeichnung internationaler Verträge durch Präsidenten der EK / Präsidenten des Rates.			
	WD 14 - WG VII	AB	Finanzielle Aspekte der Außenbeziehungen: - Finanzielle Ausstattung im Bereich der GASP bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über jeweilige Aufgaben notwendig. - Dafür entweder Ausstattung des Haushaltes der Union mit ausreichenden Mitteln zur Durchführung dieser Aufgaben oder Übertragung der Zuständigkeit der Finanzierung der GASP an Mitgliedstaaten.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WD 16 - WG VII	AB	Stärkung des Hohen Vertreters: - Trennung seines Posten von dem des Generalsekretärs des Rats. - <i>Unterstützung durch Stellvertreter</i>, diese z. B. verantwortlich für einzelne Regionen wie Afrika oder Asien. - <i>Unterstützung durch gestärktes Ratssekretariat</i>, in das die Mitgliedstaaten Personal beordern könnten, dadurch Bewahrung der Synergie zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten. Das Sekretariat wäre insbesondere mit der Organisation und Sekretariatsangelegenheiten beauftragt, wofür bislang die Präsidentschaft zuständig war. - <i>Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen</i> verändert nicht die Rolle des Präsidenten des Europäischen Rats bzw. des Präsidenten der EK. - <i>Vorsitz in der Ratsformation "Außenbeziehungen"</i> durch Hohen Vertreter führt zu einer beträchtlich größeren Machtkonzentration, als für die Kommission innerhalb der ersten Säule vorgesehen. Gegenwärtige Situation hingegen versichert Beaufsichtigung des Hohen Vertreters durch Mitgliedstaaten und trägt zur Identifizierung der Bürger der Mitgliedstaaten mit der Arbeit des Rates bei. Weitere Vorschläge:	IR	Bobby Mc Donagh	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			- Stärkung des PSK - Engere Zusammenarbeit zwischen Delegationen der EU und diplomatischen Gesandtschaften der Mitgliedstaaten - Ausreichende finanzielle Ausstattung der Aktivitäten im Bereich der GASP.			
	WD 19 - WG VII	AB	Beschlußfassung: - verbleibt bei den Mitgliedstaaten. - Ausdehnung der BQM und konstruktiven Enthaltung auf den gesamten Bereich der externen Beziehungen (Ausnahme: Verteidigungspolitik). Weiterer Vorschlag: Ausweitung des Kompetenzbereiches der EK auf die GASP.	FI	Teija Tiilikainen	R
	WD 23 - WG VII	AB	Hoher Vertreter / Kommissar: - sollte für das außenpolitische Handeln verantwortlich sein, - könnte auch den Vorsitz der Ratsformation "Außenpolitisches Handeln" übernehmen. Beschlußfassung: - BQM sollte grundsätzlich gelten. - Konstruktive Enthaltung sollte bei vitalen Interessen eines Staates möglich sein. - Entscheidung über die Entsendung von Truppen sollte auf nationaler Basis fallen Weiterer Vorschlag: Auswärtiges Amt der EU als kohärentes Zentrum für außenpolitisches Handeln, dieses wäre Teil von oder eng verbunden mit der EK.	SE	Göran Lennmarker	NP
	WD 27 - WG VII	AB	Entwicklungsprogramme der EG: - sollten auf gemeinsamen, objektiven und langfristigen Strategien beruhen. - Reduzierung der Anzahl der regionalen und sektoralen Regulierungen. - Größere Autonomie der EK für die Verwaltung der Programme. - Vereinfachung sollte sich auch auf das Haushaltssystem beziehen. - Die einzelnen Vertretungen der Mitgliedsstaaten in Drittländern sollten auch weiterhin bestehen, um nationale Entwicklungsprogramme effektiv durchzuführen.	UK	Peter Hain	EP
	WD 29 - WG VII	AB	Im Bereich des Krisenmanagements: (1) Stärkung der Institutionen in ihren bestehenden Spezialfunktionen, d.h. Vorgabe der politischen Leitlinien durch Rat und Hohen Vertreter, Verwaltung und Übergabe der Hilfe durch EK. (2) Dynamischere Entscheidungsverfahren, da es in einer Union mit 25 Mitgliedern unmöglich ist schnell zu entscheiden, wenn Einstimmigkeit weiterhin die Regel bleibt. (3) Schnelleres und flexibleres Haushaltsverfahren.	UK	Christopher Patten	KOM



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 30 - AB WG VII		Anmerkungen zum Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: (1) <i>Gemeinsame diplomatische Positionen</i> in folgenden Bereichen erforderlich: humanitäre und Entwicklungshilfe; internationale Verhandlungen über Umwelt, Finanzen, Handel; nukleare Sicherheit; Energiesicherheit; Nachbarländer; EU-USA Beziehungen; EU-Russland-Beziehungen; EU-Asien-Beziehungen; EU-Südamerika-Beziehungen. (2) <i>Außenminister der EU</i> - Initiative und Koordination der GASP, - dieser zugleich Vizepräsident der EK, - Vorsitzender in der Ratsformation "Außenbeziehungen", - Nominierung des Außenministers durch Rat unter Zustimmung des EP. (3) <i>Präsident der EK</i> wird mit qualifizierter Mehrheit im Rat gewählt. (4) <i>Gemeinsame Strategien und politische Richtlinien für die GASP</i> werden vom ER / Rat für „Außenbeziehungen“ festgelegt. (5) <i>Maßnahmen zur Durchführung</i> werden von der EK festgesetzt. Diese Maßnahmen können jedoch vom Rat innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Maßnahme widerrufen werden. Wenn die EK dem jedoch nicht zustimmt entscheidet das EP oder der ER. (6) <i>BQM bei Entscheidungen zur GASP</i> , falls der Vertrag kein anderes Verfahren vorsieht oder die Entscheidung den Rückgriff auf militärische Mittel impliziert (7) <i>Erstellung eines Berichts zur Weiterentwicklung / Integration der GASP</i> alle fünf / zehn Jahre durch die EK (8) <i>Ablehnung eines hauptamtlichen Präsidenten des Rates.</i>	RO DE F DK	Adrian Severin Elmar Brok Alain Lamassou- re René van der Linden	NP EP EP NP
	WD 32 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: - <i>Aufhebung der Unterscheidung</i> zwischen außenpolitischem Handeln und GASP. - <i>Zuordnung der GASP</i> zu einer der drei Kompetenzkategorien der Union, geeignet wäre hierbei die der geteilten Kompetenzen. - <i>Ausweitung der Unionskompetenz in der Handelspolitik</i> , damit auch die Dienstleistungen und direkten Investitionen vollständig abgedeckt werden. - <i>Aufhebung des Säulensystems</i> führt zur Ausdehnung der Rechtsprechung des EuGH auf den Bereich der gegenwärtig zweiten Säule. Folglich muß die AG VII auch diese Frage bearbeiten.	FI	Teija Tiilikainen	R
	WD 33 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: <i>Ausbau der Politikplanungs- und Frühwarninheit</i> zur zentralen Analyse- und Planungseinheit für die Außenpolitik, sollte sich auf die vereinten Ressourcen der Mitgliedstaaten und EU-Institutionen beziehen können.	CZ	Jan Kohout	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 34 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: - Starke Vorbehalte gegenüber einem <i>hauptamtlichen Präsidenten des ER</i>. - <i>Kritik an Einrichtung eines diplomatischen Dienstes</i> der EU, da noch zu früh. - <i>Ablehnung der Umwandlung der „Delegationen der EK“ in „EU Botschaften“.</i>	PO	Ernâni R. Lopes	R
	WD 35 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: Beibehaltung der turnusmäßig wechselnden Präsidentschaft - Ausübung als „Präsidentschaftsteam“, z. B. bestehend aus drei alten Mitgliedstaaten und einem neuen Mitgliedstaat. - Amtszeit jeder Präsidentschaft eineinhalb oder zwei Jahre.	HU	Péter Balázs	R
	WD 37 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: (1) Untersuchung über Erweiterung der Zuständigkeit des EuGH in der GASP sowie über Rolle des EP im Handel / in der GASP (gemäß Aufforderung der Arbeitsgruppe "Rechtspersönlichkeit"). (2) EK beabsichtigt, eine aktive Rolle bei der mehrjährigen Planung der Arbeit des Rates zu spielen. Dadurch Stärkung der Konsistenz im außenpolitischen Handeln sowie zwischen internen und externen Politiken.	F	Michel Barnier	KOM
	WD 41 WG VII	- AB	Entscheidungsprozess: - Einstimmigkeitsregel führt zu einer schwachen und zögerlichen Politik. - BQM für außenpolitische Fragen erforderlich. - Einführung eines Sanktionssystems gegen jeden Mitgliedstaat, der ungeachtet der vereinbarten Außenpolitik der Union einseitige Aktionen unternimmt. - Unterstützung der außenpolitischen Ziele auch durch die Instrumente im Bereich Handel, Entwicklung, Justiz und Inneres. - Belohnung zwischenstaatlicher Kooperation im Bereich dieser außenpolitischen Ziele. - Sanktionen bei Nichtkooperation.	IR	John Cushnahan	EP



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 43 - AB WG VII		<i>Integration der GASP in gemeinschaftlich zu regelnden Bereich der EU.</i> <i>BQM bei Entscheidungen des Rats.</i> <i>Ausdehnung des Kontrollrechts des EP auf die GASP.</i> <i>Bildung der Exekutive durch EK, Ministerrat und Hohem Vertreter, die auch über Initiativrecht im Bereich der GASP verfügt.</i> <i>Finanzielle Entscheidungen</i> hingegen sollte der Europäische Rat treffen. <i>Verbesserung der Zusammenarbeit</i> von Parlamentariern der Ausschüsse zur Außenpolitik und Verteidigung des EP sowie der nationalen Parlamente zur verbesserten demokratischen Kontrolle. Bessere Abstimmung der GASP mit anderen Politiken wie z. B. Handel oder Migration. Ausreichende finanzielle Mittel. <i>Umwandlung der diplomatischen Ämter eines jeden Landes in ein einziges Amt</i>, welches die EU vertritt. Mitgliedstaaten sollten nur alleine agieren, wenn dies im Einklang mit der gemeinsamen europäischen Politik stattfindet oder wenn die EU keine gemeinsame Position hat. In jedem Fall sollte aber der Europäische Rat von solchen Initiativen informiert werden. <i>Menschenrechtspolitik</i> sollte jeglichem gemeinsamen außenpolitischen Handeln zu Grunde liegen.	ES	Josep Borrell Fontelles	NP
	WD 45 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: (1) <i>Flexible Ausstattung der GASP und der Verteidigung</i>, um über genügend Spielraum für derzeitige und zukünftige Herausforderungen zu verfügen. (2) „Vertreter der EU für Außenpolitik“ - intern als auch extern für die Außenpolitik verantwortlich; Aufgabe des verwirrenden Systems aus Präsidentschaft, Hohem Vertreter, Troika und Mitgliedstaaten, - Vorsitz im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und „Außenbeziehungen“, - Initiativrecht im Bereich der GASP (zusammen mit Mitgliedstaaten), - Mehrere Stellvertreter in den jeweiligen Politikfeldern (EK / Rat), die ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind, - Unterstützung durch Generalsekretariat für Außenbeziehungen der EK und durch ein neu einzurichtendes Generalsekretariat „Außenbeziehungen“, welches im Rat anzusiedeln wäre. (3) <i>Vereinigung der Delegationen</i> der EK mit denen des Rats und deren Umwandlung zu Botschaften der EU. Diese sollten dem „Vertreter der EU für Außenpolitik“ ebenfalls zuarbeiten. (4) <i>BQM in Beschlußfassung zur GASP</i>, Einstimmigkeit nur noch bei Fragen der Verteidigung.	DE	Klaus Hänsch	EP



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 46 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: (1) <i>Information, Konsultation und evtl. Miteinbeziehung europäischer Länder, die nicht Mitglieder der Union sind, da für diese die Außenpolitik der EU eine besondere Bedeutung hat.</i> (2) <i>Stärkung der institutionellen Beziehungen zum Europarat, um Synergien zwischen GASP und erweiterten politischen Dialog unter allen europäischen Demokratien zu fördern.</i> (4) <i>Aufnahme einer Bestimmung zur finanziellen Solidarität in neuen Vertrag.</i> (5) <i>Aufnahme, der im WEU-Vertrag festgelegten gegenseitigen Beistandsverpflichtung in einen Anhang an den künftigen Verfassungsvertrag, um eine gemeinsame Verteidigungspolitik zu implementieren, welche die Grenzen der Union und die territoriale Integrität der Mitgliedstaaten garantiert. Der Beitritt zu einem solchen Protokoll wäre freiwillig.</i> (6) <i>Klärung der jeweiligen Kompetenzen im Bereich des außenpolitischen Handelns und insbesondere in der GASP.</i> (7) <i>Vollständige Eingliederung der GASP in den gemeinschaftlich zu regelnden Bereich.</i> (8) <i>Zweifel, daß Einrichtung eines geschäftsführenden EU-Präsidenten bestehende Ineffizienz und Mangel an Transparenz ausgleichen könnte.</i> (9) <i>Vertretung der EU in ihren Außenbeziehungen durch die EK</i> - Diese informiert EP und berichtet dem Rat regelmäßig über Stand dieser Beziehungen. - Erhält Beziehungen zu den VN und anderen internationalen Organisationen.	DE NL IR FR	Elmar Brok René van der Linden John Cushanan Alain Lamassou-re	EP NP EP EP
	WD 47 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: <i>Externe Aktivitäten im Bereich der dritten Säule (Bsp. Migration, Terrorismus) sollten in die Diskussion mit einbezogen werden.</i>	NL	Gijs de Vries	R
	WD 48 - WG VII	AB	Humanitäre Hilfe: (1) <i>Sollte nicht zu einem Instrument des Krisenmanagements der EU werden, dies birgt die Gefahr, daß Abgrenzung zwischen militärischen Streitkräften und Helfern humanitärer Organisationen unklar wird.</i> (2) <i>Gefahr durch Duplikation von Operationen Mittel zu vergeuden.</i> (3) <i>Aufstellung von klaren Richtlinien und Koordinationssystemen zwischen den humanitären Akteuren und militärischen Streitkräften in Krisensituationen, in denen beide intervenieren.</i> (4) <i>Konzept der EU zur zivilen militärischen Zusammenarbeit soll mit den internationalen Richtlinien in Einklang gebracht werden.</i>	DK	Poul Nielson	KOM



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 49 - AB WG VII		Aufstellung eines Konvergenzabkommens über die nationalen Außen- und Sicherheitspolitiken im Rahmen der GASP: (1) Vollständige Untersuchung der nationalen Außen- und Sicherheitspolitiken hinsichtlich der Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken oder eine gemeinsame Politik durchführen könnten. (2) Richtlinien und notwendige Mittel und Wege für die Durchführung der Vorschläge in Konvergenzprogramme aufführen. (3) Fortschritte sollen von Außenminister im EP und nationalen Parlamenten vorgestellt werden. (4) ER entscheidet auf Vorschlag des Außenministers, nach Mitteilung der Ratsformation „Allgemeine Angelegenheiten“ über die Annahme der Konvergenzprogramme. (5) ER kann deren Durchführung durch den Rat mittels gemeinsamer Strategien beschließen.	FR	Pierre Lequiller	NP
	WD 50 - AB WG VII		Beschlußfassung: - BQM bei „gemeinsamen Aktionen“ für eine schnellere Beschlußfassung in operationellen GASP Aktivitäten und bei der Finanzierung von gemeinsamen Aktionen (Ausnahme: Operationen, die militärische- oder Verteidigungsaspekte implizieren) - Offizielle Rolle für EP im Prozeß der Beschlußfassung, dadurch Einfluss auf operationelle Aktivitäten im Bereich der GASP (Ausnahme: Aspekte der ESVP), der Rat hingegen könnte die Ressourcen des gemeinschaftlichen Haushalts besser nutzbar machen. Weiterer Vorschlag: <i>Gemeinsames Initiativrecht</i> für Hohen Vertreter und zuständigen Außenkommissar (oder Doppelhut) sowie für Mitgliedstaaten	NL	Gijs de Vries	R
	WD 51 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: <i>Einrichtung eines diplomatischen Dienstes:</i> aus Beamten der Mitgliedstaaten sowie der EK zur Optimierung der vorhandenen Ressourcen und zur Schaffung der Basis für eine größere Einheit der außenpolitischen Ideen und Werte.	PL	Danuta Hübner	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 55 - AB WG VII		Zum Aufbau einer europäischen Diplomatie sind folgende Schritte notwendig: (1) <i>Umwandlung der gegenwärtigen „Delegationen der EK“ zu „Delegationen der EU“, hierbei verbleiben diese allerdings innerhalb der Strukturen der EK.</i> (2) <i>Klärung und Regelung der Verpflichtung der Delegationen die Mitglieder des EP sowie den Hohen Vertreter zu unterstützen.</i> (3) <i>Verbesserte Verbindungen zwischen den Delegationen und dem EP .</i> (4) <i>Verbesserung der Information und Konsultation des EP, um sicherzustellen, daß die von ihm aufgestellten politischen Prioritäten beachtet werden.</i> (5) <i>Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Delegationen der EK und den Außendiensten der Mitgliedstaaten.</i> (6) <i>Verpflichtung zur Koordinierung, zur gemeinsamen Analyse und Berichterstattung.</i> (7) <i>Verbesserte Vereinigung der Ressourcen der Mitgliedstaaten und der EU.</i> (8) <i>Gemeinsame diplomatische Einrichtungen kommen auch den schwächer ausgeprägten Strukturen der Beitrittsländer zugute.</i> (9) <i>Koordiniertes Auftreten vor den VN als erster Schritt der EU, um mit einer Stimme zu sprechen sowie eine gemeinsame Diplomatie zu entwickeln.</i> (10) <i>Eine Vertretung der EU in internationalen politischen und Finanzinstitutionen.</i> (11) <i>Koordiniertes Ausbildungsprogramm als gemeinsame Grundlage für europäische diplomatische Programme.</i>	ES	Iñigo Méndez de Vigo	EP
	WD 57 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Information, Konsultation und evtl. Miteinbeziehung der europäischen Länder, die nicht Mitglieder der Union sind in die Außenpolitik der EU.</i> <i>Stärkung der institutionellen Beziehungen zum Europarat.</i>	NL	René van der Linden	NP
	WD 58 - AB WG VII		<i>Umsetzung der strategischen Ziele und Interessen des außenpolitischen Handelns durch EK.</i> <i>Parlamentarische politische Kontrolle zur GASP durch EP und Legislativrat.</i>	RO	Adrian Severin	NP
	WD 59 - AB WG VII		Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>GASP Initiativen und Beschlüsse zu deren Umsetzung sollten von der Person, die die Funktionen des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds auf sich vereint, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der EK getroffen werden.</i> <i>Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen für Operationen der zivilen Krisenbewältigung sollte auf klaren Leitlinien des Rates gestützt sein, aber nicht von einer Billigung des PSK abhängen.</i> <i>Annahme von gemeinsamen Ansätzen und Strategien für ein bestimmtes Land / eine bestimmte Region im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.</i> <i>Veränderte Zuständigkeit des EuGH in Fragen des außenpolitischen Handelns durch Zusammenlegung der Säulen berücksichtigen.</i>	FR	Michel Barnier	KOM



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 61 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Keine Notwendigkeit für Begrenzung der bestehenden Initiativrechte der EK und der Mitglieds-länder, sobald die Person des Hohen Vertreters von ihrem Initiativrecht Gebrauch macht, da das derzeitige parallele Initiativrecht keine Probleme bereitet.</i>	FI	Teija Tiilikainen	R
	WD 62 WG VII	- AB	<i>Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes:</i> <i>Verstärkung der Rolle des EP bei der Billigung von internationalen Verträgen.</i>	BE	Louis Michel	R
	WD 63 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Hoher Vertreter sollte über ausreichendes Personal in Brüssel verfügen, dieses sollte durch Diplomaten und Beamten der EK und aus dem Ratssekretariat verstärkt werden.</i>	DE	Hans Martin Bury	R
	WD 64 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Ablehnung einer automatischen Anwendung der BQM in der Handelspolitik, da einige Handelspartner Verbindlichkeiten erbeten könnten, die über die Kompetenzen der Gemeinschaft hinaus gehen.</i> <i>Leitung von Verhandlungen zu internationalen Übereinkünften sollte vom Rat auch an jemanden anderen als die EK und / oder die Person des Hohen Vertreters übertragen werden können.</i> <i>Verbesserte Zusammenarbeit im bestehenden System, anstatt einer einzigen Vertretung des Euro-Raums im IFI.</i>	IR	Bobby McDonagh	R
	WD 65 WG VII	- AB	Anwendung der BQM im gesamten Bereich der GASP (Ausnahme Verteidigung)	IT	Lamberto Dini	NP
	WD 66 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Initiativrecht für Hohen Vertreter in Angelegenheiten außerhalb des Haushalts.</i> <i>Ablehnung einer automatischen Anwendung der BQM in der Handelspolitik, da einige Handelspartner Verbindlichkeiten erbeten könnten, die über die Kompetenzen der Gemeinschaft hinaus gehen.</i> <i>Reduzierung von Armut als Schwerpunkt der EG-Entwicklungsprogramme.</i> <i>Fortgesetzte Koordinierung innerhalb der Union, anstatt einer einzigen Vertretung in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.</i>	UK	Peter Hain	R
	WD 67 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Ablehnung der Aufnahme einer Schutzklausel (in Anlehnung an den jetzigen Artikel 23 Absatz 2 EUV) in Beschlussfassungsverfahren im GASP-Bereich.</i> <i>Einbeziehung des EEF in den Gemeinschaftshaushalt wird als bedenklich betrachtet, da dies einen starken Anstieg der Nettobeiträge in den Haushalt der EG impliziert, der zu schwierigen Debatten führen wird.</i>	SE	Göran Lennmarker	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 68 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Keine Beeinträchtigung des intergouvernementalen Charakters der GASP durch den neuen Vertrag und die mögliche Beseitigung des Säulensystems. Festlegung von Zielen und Interessen hinsichtlich bestimmter Länder / Regionen oder Situationen und Annahme des jährlichen Strategieplans durch Ratsformation "Außenpolitisches Handeln" anstatt durch ER.</i>	SE	Lena Hjelm-Wallén	R
	WD 69 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>ESVP integraler Bestandteil des außenpolitischen Handelns der EU. Folglich keine getrennten Kapitel zu "Außenpolitischem Handeln" und "Verteidigung" im neuen Vertrag. BQM bei Billigung von "gemeinsamen Aktionen".</i>	NL	Gijs de Vries	R
	WD 70 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>„Gemeinsame Dienststelle für europäisches außenpolitisches Handeln“ würde aus Beamten der GD Außenbeziehungen bestehen und von den Beamten des Ratssekretariats und abgeordnetem Personal der nationalen diplomatischen Diensten unterstützt werden. Nutzung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Beschlußfassung im Bereich der GASP. Schriftliche Verantwortung des "Europäischen Vertreters für Auswärtiges" gegenüber dem EP hinsichtlich seines gesamten Zuständigkeitsbereiches. Konsultation über alle Instrumente der GASP (gemeinsame Standpunkte, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Strategien und wesentliche Richtlinien) in Artikel 21 EUV vorsehen.</i>	DE IR	Elmar Brok John Cushanan	EP EP
	WD 71 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Umsetzung der festgelegten strategischen Ziele und Interessen des außenpolitischen Handelns durch die Ratsformation "Außenpolitisches Handeln". Eröffnung von Verhandlungen zu internationalen Übereinkünften sollte der Rat unter der Kontrolle des EP genehmigen.</i>	FR	Pervenche Berès	EP
	WD 72 WG VII	- AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Achtung der gegenwärtigen Kompetenzaufteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei Veränderungen der Bestimmungen zur Handelspolitik.</i>	FR	Pascale Andréani	R
47. Wie läßt sich die Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied verbessern?	CONV 459 / 02	AB (Schlußbericht)	Vereinigung beider Ämter zu einem "Europäischen Vertreter für Auswärtiges": - Ernennung vom ER nach Zustimmung des Präsidenten der EK und mit Billigung durch das EP mit qualifizierter Mehrheit. - Erhält direkte Mandate vom Rat, legt diesem Rechenschaft ab. - Verfügt über ein nicht ausschließliches Initiativrecht. - Vollmitglied der EK und vorzugsweise deren Vizepräsident. - Kein Stimmrecht im Rat. - Vertretung der Union nach außen anstelle der Troika.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	CONV 307 / 02	AB	<i>Gemeinsame Initiativen</i> des Hohen Vertreters und des / der für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds (- mitglieder). <i>Stärkung der Planungs- und Analysekapazitäten:</i> durch Konzipierung eines verstärkten Politischen Stabs als gemeinsame Dienststelle des Hohen Vertreters und der EK.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 342 / 02	AB	<i>Verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung:</i> - Von gemeinsamer strategischer Planung bis hin zu gemeinsamen Grundsatzdokumenten. - Gemeinsame Teilnahme bei Aussprachen im EP. - Keine Vereinigung der beiden Ämter. - Übertragung der Gesamtverantwortung im Bereich Außenbeziehungen an einen Vizepräsidenten der EK. - Vorsitz des Hohen Vertreters im Rat "Auswärtige Angelegenheiten / Außenbeziehungen". - Gemeinsamer Pressedienst, gemeinsame Strategieplanungseinheit, gemeinsamer Politischer Stab. - Zusammenlegen der Delegationen der Kommission und der Verbindungsbüros des Rates in New York und Genf. - Teilung der Aufgaben / Posten im Bereich der politischen Berichterstattung im Rahmen der Auslandsdelegationen.		Sekretariat des Verfassungskonvents (Vorschläge von Christopher Patten)	S
	CONV 385 / 02	AB (Kurz-niederschrift)	Hoher Vertreter und Außenkommissar: - <i>Verschmelzung der Funktionen des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds.</i> - Ernennung des Hohen Vertreters durch Rat, aber Mitglied der EK. - <i>Ablehnung dieser Verschmelzung</i> von einem Teil der Gruppe, da hierfür ein Mandat des Rates erforderlich, dies jedoch schwer mit dem Kollegiumscharakter der EK zu vereinbaren. Statt dessen: Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Hohen Vertreter und der EK.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WD 4 und 20-WG V	AB	Vorschlag eines Mittelweges zwischen Vergemeinschaftung der GASP und deren Stärkung unter Aufsicht eines vom ER gewählten Präsidenten: - Ziel: Stärkung des Hohen Repräsentanten, dessen Eingliederung in die EK, wobei der ER sowie der Präsident der EK in seine Ernennung involviert sind. - Trennung der Funktion des Generalsekretärs des Rates von der des Hohen Vertreters, da seine Aufgaben sehr umfangreich. - Verbesserte Zusammenarbeit mit der EK, insbesondere mit dem Außenkommissar, mit dem er alle Instrumente der Union mobilisieren können sollte. - Teilnahme an Versammlungen der EK zu Außenbeziehungen. - Vorsitz im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" sowie "Außenbeziehungen".	B	Louis Michel	R



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 16 - AB WG VII		Hoher Vertreter und Außenkommissar: - <i>Gemeinsames Vorschlagsrecht.</i> - Regelmäßige Teilnahme des Hohen Vertreters an Sitzungen der EK zu Außenbeziehungen.	IR	Bobby Mc Donagh	NP
	WD 17 - AB WG VII		Personalunion beider Ämter (sog. „Doppelhut“) als „Europäischer Außenvertreter“: - <i>Übernahme der Führung der operativen Außenpolitik der Union, insbesondere Vertretung der Union in außenpolitischen Fragen unterhalb der Ebene des ER.</i> - <i>Vorsitz im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ (in seiner Funktion als Hoher Vertreter).</i> - <i>Initiativrecht in GASP-Fragen.</i> - <i>Zentraler Ansprechpartner für EU-Partner in außenpolitischen Fragen.</i> - <i>Aufgrund seiner doppelten Funktion sollte der Doppelhutträger sowohl über das Vertrauen vom Rat als auch des Kommissionspräsidenten verfügen, deshalb: Vorschlag (einstimmig) durch ER, Zustimmung durch den Kommissionspräsidenten, Bestätigung vom EP.</i> - <i>GD Außenbeziehungen ist ihm unterstellt (in seiner Funktion als Außenkommissar)</i> - <i>Eigenständige außenpolitische Einheit bestehend aus den außenpolitischen Abteilungen des Ratssekretariats sowie aus Beamten der Mitgliedstaaten und der Kommission sollte ihm unterstehen.</i> - <i>Umwandlung der „Delegationen der EK“ in „EU-Delegationen“, diese sollten dem Doppelhutträger Bericht erstatten.</i> - <i>Vertretung in Abwesenheit durch zwei Stellvertreter.</i> - <i>Gemeinsames Kabinett zur Koordinierung der beiden Unterbauten.</i> - <i>Entscheidungsverfahren für Kommissionsangelegenheiten und GASP-Fragen bleiben getrennt.</i> - <i>Vorschläge in Kommissionsangelegenheiten legt der Doppelhut in seiner Eigenschaft als Kommissar für Außenbeziehungen im Kollegium vor, das mit Mehrheit entscheidet.</i> - <i>GASP-Angelegenheiten sollen hingegen unverändert im Rat mit BQM entschieden werden (Ausnahme: militärische Fragen).</i> - <i>Kein Stimmrecht im Rat für Doppelhut.</i> - <i>Umsetzung von Ratsentscheidungen in GASP-Angelegenheiten durch Doppelhut, da diese oftmals Handlungen der Kommission bedingen, trägt die Präsenz des Doppelhuts in beiden Gremien zu einer kohärenteren Politikformulierung und –umsetzung bei.</i> - <i>Vertretung bei internationalen Verhandlungen und auf internationalen Konferenzen</i>	D	Gunter Pleuger	R



Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			- der Union (nicht bei Zuständigkeitsbereichen der Mitgliedstaaten). - Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln.			
	WD 18 - WG VII	AB	Neuer EU-Repräsentant: - Vereinigung der Posten des Hohen Vertreters und des Außenkommissars, um einen einzigen Schwerpunkt im außenpolitischen Handeln zu erhalten. - Vertretung des politischen Willens des ER durch EU-Repräsentant. - Verfügt als <i>Mitglied und vorzugsweise Vizepräsident der EK</i> über alle Instrumente Mittel der EK. - Vorsitz im GAERC.	PL	Danuta Hübner	R
	WD 19 - WG VII	AB	<i>Vertretung der gesamten Außenpolitik durch EK</i> (Ausnahme: Verteidigung) durch Vereinigung der Funktionen des Kommissars für Außenpolitik und die des Hohen Vertreters für die GASP - Ansiedelung in der EK. - Idee des Doppelhutes wird kritisiert. - Vorschlag eines permanenten Präsidenten des ER, der mit der Außenvertretung der EU betraut würde wird als problematisch bewertet.	FI	Teija Tiilikainen	R
	WD 36 - WG VII	AB	Verbesserte Koordination und Kooperation zwischen dem Hohen Vertreter und dem Außenkommissar: - Teilnahme des Hohen Vertreters an Sitzungen der EK zum außenpolitischen Handeln. - Gemeinsame Arbeit / gemeinsame Initiativen. - Vorsitz des Doppelhutträgers im GAERC, wenn dieser außenpolitische Fragen behandelt. - Initiativrecht in GASP-Angelegenheiten für Doppelhutträger, der Rat entscheidet über diese mit qualifizierter Mehrheit (Ausnahme: militärische oder verteidigungspolitische Aspekte). - Getrennte Verfahren zur Beschlußfassung für GASP sowie gemeinschaftlicher Fragen. - Vertretung der Union in Außenbeziehungen durch Doppelhutträger. - Beteiligung des Doppelhuts an Eröffnung und Leitung von Verhandlungen zu	AT	Gerhard Tusek	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			- internationalen Abkommen. - Trennung der Posten des Generalsekretärs des Rates. - Unterstützung durch Stellvertreter. - Vereinigter organisatorischer Unterbau der EK und des Rates, unter Autorität des Doppelhuts. - Umwandlungen der „Delegationen der EK“ in „Delegationen der EU“. - Ausstattung mit angemessenen finanziellen Mitteln.			
	WD 39 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: <i>Keine Änderung im institutionellen Gleichgewicht</i> weder im Sinne einer Stärkung der EK (deren Vizepräsident der Außenminister sein könnte) noch des Rates (durch den der Außenminister ernannt werden sollte) durch Vereinigung der Posten des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen zu einem Außenminister. Klärung im neuen Vertrag, daß die <i>Aufgaben des Außenministers</i> nicht Gegenstand einer Bewertung des Kollegiums der EK sein werden. Außenminister auch zuständig für Entwicklungshilfe, könnte einem Juniorkommissar übertragen werden. Falls Beibehaltung des Kommissars für Außenbeziehungen, mache es keinen Sinn die Rolle des Hohen Vertreters zu stärken.	IT	Lamberto Dini	NP
	WD 41 - WG VII	AB	Vereinigung der Funktionen des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen: - Bezeichnung des Amtsinhabers als „Außenminister der EU“. - Wahl durch EK und Staats- und Regierungschefs mit Billigung des EPs. - Initiativrecht. - Führende Rolle beim Krisenmanagement, dazu dieselbe Handlungsfreiheit, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen in vergleichbaren Umständen. - Ausreichende personelle und finanzielle Mittel. <i>Entscheidungsprozess:</i> - Einstimmigkeitsregel führt zu einer schwachen und zögerlichen Politik - BQM für außenpolitische Fragen erforderlich - Einführung eines Sanktionssystems gegen jeden Mitgliedstaat, der ungeachtet der vereinbarten Außenpolitik der Union einseitige Aktionen unternimmt. - Unterstützung der außenpolitischen Ziele auch durch die Instrumente im Bereich Handel, Entwicklung, Justiz und Inneres - Belohnung von zusammenarbeitenden Staaten in Förderung dieser Werte - Bestrafung derjenigen, die dies nicht tun.	IR	John Cushnahan	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 42 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: <i>Umwandlung des Titels des Hohen Vertreters</i> in z. B. Außenminister führt zu Assoziationen mit einem Regierungssystem, was in diesem Zusammenhang unangemessen ist. <i>Beibehaltung der verschiedenen Rollen und Pflichten</i> des Rates und der EK in der Außenpolitik, dadurch Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verhinderung einer Vertauschung der Rollen sowie einer komplizierten Zusammenarbeit. <i>Gemeinsames Vorschlagsrecht</i> des Hohen Vertreters und des Außenkommissars, nicht nur hinsichtlich bestimmter Länder, Regionen oder Themen, sondern Ausdehnung auf gemeinsame Strategien, Stellungnahmen und Aktionen.	SE	Lena Hjelm-Wallén	R
	WD 45 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: Getrennte Apparate der Beschlußfassung. Doppelhutträger sollte als Mitglied der EK agieren und gleichzeitig dem Rat hinsichtlich der GASP und der Verteidigungspolitik verantwortlich sein.	DE	Klaus Hänsch	EP
	WD 51 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21) des Schlußberichtes: Doppelhutträger: - Gleichwertiger Partner der weltweit wichtigsten Entscheidungsträger (durch Vorsitz: Europäischer Rat bei außenpolitischem Bezug, Ratsformationen „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Außenbeziehungen“ sowie - über seinen Stellvertreter - PSK). - Zuständig für Entwurf der jährlichen und mehrjährigen strategischen Programme der EU im Bereich der Außenpolitik. - Beitrag zum gegenseitigen Verständnis zwischen der EK und dem Rat, deren Funktionen weiterhin komplementär zu gestalten wären.	PL	Danuta Hübner	R
	WD 66 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Durchführbarkeit des Doppelhutmodells</i> wird bezweifelt, da z.B. offen bleibt, wer bei Unstimmigkeiten zwischen der EK und dem Rat vermittelt. <i>Ablehnung des Vorsitzes durch Hohen Vertreters in der Ratsformation „Außenpolitisches Handeln“</i> , wenn dieser Doppelhutträger ist.	UK	Peter Hain	R
	WD 68 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Ablehnung der Vereinigung der Funktionen des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen:</i> - Diese würde die Grenzen zwischen dem Rat und der EK verwischen. - Statt dessen: Verstärkung der Synergien zwischen den beiden, klar getrennten Institutionen.	SE	Lena Hjelm-Wallén	R
	WD 70 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: <i>Zustimmung des EP</i> bei Ernennung der Person, die die Funktionen des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen auf sich vereinen würde.	DE IR	Elmar Brok John Cushanan	EP EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 72 - WG VII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf (WG VII WD 21 rev 3) des Schlußberichtes: Empfehlungen hinsichtlich des / r Doppelhutträger / in, der Rolle des EP in der Außenpolitik und der Modalitäten der Außenpolitik der Union <i>implizieren keine gewichtige Rolle des Rates im Institutionengefüge der Außenpolitik der EU.</i> Dies ist aber notwendig, da eine wirkliche europäische Politik in diesem Entwicklungsstadium der Union nur durch eine organisierte Übereinstimmung der Interessen der Mitgliedstaaten entstehen kann.	FR	Pascale Andréa- ni	R
48. Soll die Außenvertretung der Union in internationalen Gremien ausgebaut werden?	CONV 459 / 02	AB (Schlußbericht)	<i>Satzungsänderungen</i> internationaler Organisationen erbeten, damit eine Mitgliedschaft der Union in diesen möglich. Anstreben eines <i>formalen Status bzw. der vollwertigen Mitgliedschaft</i> in internationalen Sonderorganisationen, ohne daß dies jedoch Auswirkungen auf den Status der Mitgliedstaaten in diesen Organisationen hätte. Eine einzige Vertretung des Euro-Raums im IFI. <i>Bessere Koordination der Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen</i> sowie auf internationalen Konferenzen, um Einvernehmen über die Position der EU zu erzielen und eine Strategie zu vereinbaren, mit der dieser Nachdruck verliehen werden kann. Wenn Einigung auf eine Position, <i>Vertretung der Union durch einen einzigen Sprecher der Union</i> in internationalen Gremien, z.B. durch Hohen Vertreter.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 385 / 02	AB	<i>Ein einziger Vertreter</i> der EU in Organisationen, die sich mit externen Aspekten der Fragen befassen, die unter ihre Zuständigkeit fallen. Der von ihm zu verfechtende Standpunkt sollte mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WD 10 - WG VII	AB	<i>Gemeinsame Vertretung durch einen Repräsentanten</i> in internationalen Organisationen bzw. der Eurozone im IWF sowie in der Weltbank	F	Pascal Lamy	KOM
	WD 18 - WG VII	AB	Stärkung der Position der EU in internationalen Organisationen. Rechtzeitige und sorgfältige Harmonisierung der Standpunkte der EU. Transparenterer Prozeß der Formulierung <i>einer</i> einheitlichen EU Position.	PL	Danuta Hübner	R
	WD 26 - WG VII	AB	Vertretung der Union in ihren Außenbeziehungen: (1) <i>Beitritt der Union</i> neben den Mitgliedstaaten in internationale Organisationen, um die gegenwärtig unzureichende Präsenz der Union in diesen zu beenden. Hierbei entscheidet Organisation, ob Union ein unabhängiges Stimmrecht hätte oder ob sie die Rechte der Mitgliedstaaten mit vorheriger gemeinsamer Koordination ausüben würde. (2) Alternativ: <i>Vertretung der Union durch EK</i> in ihren externen Beziehungen, wobei sie das EP und den Rat regelmäßig über Stand der Beziehungen zu informieren hätte. Weiterer Vorschlag: <i>Unterhaltung aller Beziehungen</i> mit den Organen der UN sowie anderer internationaler Organisationen durch EK.	DE	Elmar Brok	EP



<i>Frage Laeken</i>	<i>Dok.-Nr.</i>	<i>Dok.-Typ</i>	<i>Kerninhalt des Dokument</i>	<i>Land</i>	<i>Autor</i>	<i>Klasse</i>
	WD 27 - WG VII	AB	Abgestimmte Position oder Ansicht der EU in internationalen Organisationen.	UK	Peter Hain	R
	WD 43 - WG VII	AB	Mit einer Stimme sprechen und eigene Rechtspersönlichkeit der EU in internationalen Organisationen.	ES	Josep Borrell Fontelles	NP

